

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für den gewerblichen Gütertransport mit LKW (CMR)

## Präambel

An dieser Polizza sind die in der Anlage angeführten Versicherer mit den angegebenen Quoten unter Führung des erstgenannten Versicherers und unter Ausschluss der solidarischen Haftung beteiligt.

Das Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala GmbH (im Folgenden „FIALA“ genannt) ist von den angeführten Versicherern ermächtigt, in deren Namen zu handeln.

## § 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1.1. Gegenstand der Versicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten als Frachtführer

§ 1.1.1. im innerösterreichischen Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen des § 439a UGB.

§ 1.1.2. im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr aufgrund des Übereinkommens für den Beförderungsvertrag im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (CMR).

§ 1.1.3. im nationalen Straßengüterverkehr innerhalb der in der Polizza genannten Länder sowie im Kabotagestraßengüterverkehr nach den jeweils dort anzuwendenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1.1.4. im Lohnfuhrverkehr, sofern grundsätzlich die CMR als Haftungsgrundlage vertraglich mit dem Versender vereinbart und zusätzlich mit FIALA abgestimmt ist.

§ 1.1.5. im „Kombinierten Verkehr“ mit gem. § 5.2.1.2. dieses Vertrages versicherten Aufliegern/Anhängern ohne Zugfahrzeug.

Ein anlässlich eines kombinierten Transportes transportbedingt notwendiges isoliertes Abstellen dieser Auflieger/Anhänger w.o. vor oder nach der unmittelbaren Durchführung eines Transportes durch das jeweils andere Trägerbeförderungsmittel gilt im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert!

§ 1.2. Die Versicherung umfasst

§ 1.2.1. die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche im Sinne des § 1.1. dieser Bedingungen, die gegen den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten erhoben werden.

§ 1.2.2. die Kosten der Ladungsbergung, -entsorgung und -vernichtung.

Eine Ersatzpflicht für diese Kosten besteht jedoch nur für den Fall, dass diese auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind, eine gesetzliche Regelung oder behördliche Vorschrift den Versicherungsnehmer ersatzpflichtig macht und diese nicht von

einem anderen Versicherer aufgrund dessen Polizza zu ersetzen sind.

§ 1.2.3. Schadenfeststellungskosten, unmittelbar während eines Transportes notwendig werdende Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines unter diesen Vertrag fallenden und daher grundsätzlich zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren und sich in Relation zum gegenständlichen Schaden sowie nach kaufmännischen Grundsätzen in einem vernünftigen und angemessenen Rahmen bewegen

§ 1.2.4. den Beitrag, der das mit Gütern beladene Fahrzeug betrifft und den der Versicherungsnehmer zur Havarie Grosse nach gesetzmäßiger oder nach den York-Antwerp-Rules aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannten Dispatche zu leisten hat.

Sollte eine andere Versicherung eine diesbezügliche Ersatzleistung vorsehen, geht diese vor.

§ 1.2.5. die Vorleistung von „Havarie Grosse - Einschüssen“ oder „Havarie Grosse - Garantien“ für geladene Güter, sofern es der zügigen Abwicklung des Transportes im Sinne der Abwendung eines dem Versicherer zur Last fallenden Schadens dient.

§ 1.2.5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen von FIALA zu folgen und dessen Rechte zu wahren, indem er anlässlich der Auslieferung der Ware den Wareninteressenten/Empfänger zur Rückerstattung der von FIALA ausgelegten Beträge bzw. zur verbindlichen und rechtswirksamen Übernahme der von FIALA vorweg übernommenen Garantie auffordert.

1.2.5.2. Sollte der Wareninteressent/Empfänger dieser Aufforderung nicht nachkommen, so hat der Versicherungsnehmer die zustehenden Pfandrechte an der Ware wahrzunehmen und gegebenenfalls durch Pfandverwertung für die Erstattung der geleisteten Beträge zu sorgen.

§ 1.2.5.3. Sollte der Versicherungsnehmer anlässlich der Ablieferung den Verpflichtungen gem. §§ 1.2.5.1. und 1.2.5.2. nicht nachkommen und der Wareninteressent auch nach direkter Intervention durch FIALA bei diesem seiner Erstattungs- bzw. Garantieübernahmeverpflichtung nicht nachkommen, so behält sich FIALA das Recht vor, die verauslagten bzw. per Garantie übernommenen Beiträge beim Versicherungsnehmer direkt einzufordern.

## § 2 Geltungsbereich

Im Rahmen dieser Polizza, sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Transporte innerhalb

§ 2.1. Österreichs und der in der Polizza jeweils genannten Länder, sowie

§ 2.2. die Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von den übrigen Ländern Europas im geographischen Sinne, den Mittelmeeranrainerstaaten sowie den GUS bis zum 60. Grad östlicher Länge versichert.

### § 3 Grenzen der Ersatzleistung

§ 3.1. Die Versicherungsleistung ist je Fahrzeug jedenfalls - auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die jeweils gesetzlich vorgesehene Haftung durch vertragliche Vereinbarung mit FIALA verringert - bis zu der in der Polizza vereinbarten Höchsthaftungssumme sowie zusätzlich wie folgt begrenzt:

§ 3.1.1. für Haftungstatbestände gem. Art. 23 und Art. 25 CMR mit den jeweils in diesen Bestimmungen vorgesehenen Entschädigungen,

§ 3.1.2. für Unterlassung der Einziehung von Barnachnahmen oder für auftragswidrige Annahme von Zahlungspapieren an Barzahlung statt gemäß Art. 21 CMR mit EUR 5.000,00 je Schadenereignis, maximal EUR 25.000,00 pro Jahr,

§ 3.1.3. für Lieferfristüberschreitungen mit maximal der einfachen Fracht gemäß Art 23 (5) CMR,

§ 3.2. bei Vorsatz oder ein dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden (grobe Fahrlässigkeit) der Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers gemäß Art. 29 (2) CMR bis zur Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Die Regressmöglichkeit gegen Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers bleibt gewahrt!

§ 3.3. für Transporte gemäß § 1.1.3. mit der nach zwingenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Ersatzleistungen, wobei diese jedoch grundsätzlich - sofern keine abweichende Vereinbarung mit FIALA getroffen wurde - jeweils wie folgt begrenzt sind:

§ 3.3.1. für Schäden durch Verlust und Beschädigung mit maximal 8,33 SZR per kg Bruttogewicht

§ 3.3.2. für Unterlassung der Einziehung von Barnachnahmen oder für auftragswidrige Annahme von Zahlungspapieren an Barzahlung statt mit EUR 5.000,00 je Schadenereignis, maximal EUR 25.000,00 pro Jahr

§ 3.3.3. für Lieferfristüberschreitungen bei innerdeutschen Kabotage-transporten mit maximal der dreifachen Fracht gemäß § 431 (3) des deutschen HGB je Schadenereignis, für Lieferfristüberschreitungen in den sonstigen Ländern gem. § 1.1.3. mit maximal der einfachen Fracht

§ 3.3.4. für andere als die unter 3.3.1. – 3.3.3. zwingend vorgesehenen Ersatzverpflichtungen mit einem Betrag von EUR 15.000,00 je Schadenereignis, maximal EUR 30.000,00 pro Jahr

§ 3.4. für Kosten der Ladungsbergung, -entsorgung und -vernichtung gemäß § 1.2.2. der Versicherungsbedingungen beträgt die Höchstersatzgrenze EUR 20.000,00 je Schadenereignis, maximal EUR 70.000,00 pro Jahr.

§ 3.5. für Havarie Grosse-Beiträge beträgt die Höchstersatzleistung 50 % der in der Polizza vereinbarten Haftungssumme je Havarie Grosse, maximal 100% der in der Polizza vereinbarten Haftungssumme für sämtliche Havarie Grosse-Beiträge pro Jahr.

### § 4 Ausschlüsse von der Versicherung

§ 4.1. Schäden durch Vorsatz und ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden des Versicherungsnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertretung und Repräsentanten (wie z.B.:

Prokuristen, Geschäftsführer, selbstständige Leiter von Zweigniederlassungen oder sonst verbundenen Unternehmen);

§ 4.2. Schadenersatzansprüche, die aus den Titeln der Art. 24 und 26 CMR hergeleitet werden und diesbezügliche Vereinbarungen ohne Abstimmung mit FIALA erfolgten, sowie Ersatzansprüche bezüglich der Fracht gemäß Art. 23 (4) CMR;

§ 4.3. Schäden, entstanden aus dem Vorhandensein oder der Einwirkung von Kernenergie sowie strahlendem Material;

§ 4.4. Schäden infolge Überschreitung der technisch zulässigen Tragfähigkeit des Fahrzeuges;

§ 4.5. Schäden, entstanden durch Sabotage, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Verfügungen von Hoher Hand, Bandenkrieg, innere Unruhen, Plünderungen, Streik oder Aussperrung;

Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der in den Punkten 4.3. bis 4.5. bezeichneten Gefahren entstanden sein, wird vermutet, dass er aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

§ 4.6. Schäden aus Überschreitung von vereinbarten Lieferfristen, die objektiv nicht angemessen und daher nicht einhaltbar sind;

§ 4.7. Schäden, die abgesehen von den Fällen des Art. 29 (2) CMR, FIALA nicht innerhalb von 15 Monaten ab Ereignisdatum nachweislich gemeldet worden sind;

§ 4.8. Schäden, die auf erhebliche Mängel im Betrieb des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, deren Beseitigung FIALA wegen eines Vorschadens billigerweise verlangen konnte und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen mit angemessener Fristsetzung auch verlangt hatte;

§ 4.9. die Haftung im Rahmen eines Carnet TIR Transportes;

§ 4.10. Beförderungen von Edelmetallen (ungemünzten oder gemünzten, verarbeiteten oder unverarbeiteten), Juwelen, Edelsteinen, Geld, Wertpapieren aller Art sowie Dokumenten, Urkunden, Plänen und sonstigen Aufzeichnungen mit speziellem Wert;

§ 4.11. Beförderungen von Kunststücken, Gemälden, Skulpturen oder Sachen mit speziellem Wert;

§ 4.12. Beförderungen von Zigaretten und Zigarren;

§ 4.13. Beförderungen mit einem Ladungsgewicht über 30 t;

§ 4.14. Beförderungen von Umzugsgut;

§ 4.15. Beförderungen von Kühlgut, sofern keine abweichende Vereinbarung mit FIALA getroffen wurde;

§ 4.16. Beförderungen durch Subunternehmer des Versicherungsnehmers, sofern keine abweichende Vereinbarung mit FIALA getroffen wurde;

§ 4.17. Ansprüche aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt wurden (z.B. Transporte ohne Genehmigung, Nichteinhaltung von Genehmigungen oder sonstigen verkehrsmäßigen Beschränkungen);

§ 4.18. Personenschäden

§ 4.19. Schäden, Verlust, Kosten durch Informationstechnologien und Cyber Risiken

## § 5 Prämie

### § 5.1. Prämienberechnung nach Frachtaufkommen

§ 5.1.1. Die Prämie für das Versicherungsjahr wird aufgrund des Frachtaufkommens des Versicherungsnehmers einschließlich sämtlicher Nebengebühren und Frachtzuschläge aus allen Fahrten mit Fahrzeugen, wie unten in den §§ 5.2.1.1. und 5.2.1.2. dieser Bedingungen näher ausgeführt, innerhalb der mit FIALA vereinbarten Zeiträume errechnet.

§ 5.1.2. Grundsätzlich errechnet sich die Vorausprämie für das laufende Versicherungsjahr auf Basis des Frachtaufkommens des Vorjahres, 80 % dieser Prämie versteht sich als Mindestprämie.

§ 5.1.3. Die Endabrechnung auf Basis des tatsächlich erzielten Frachtaufkommens erfolgt spätestens ein Monat nach Beendigung des Geschäftsjahres des Versicherungsnehmers bzw. nach Ablauf des mit FIALA vereinbarten Zeitraumes.

§ 5.1.4. Der Versicherungsnehmer räumt FIALA das Recht ein, in die für die Ermittlung des Frachtaufkommens relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, wobei über erlangte Kenntnisse des Geschäftsbetriebes des VN selbstverständlich jedenfalls Stillschweigen zu bewahren ist.

### § 5.2. Prämienberechnung und Anmeldebestimmungen nach Fahrzeugen

§ 5.2.1. Die Prämie für Fahrten mit den gemeldeten und in der Polizze angeführten Fahrzeugen, wie nachstehend, berechnet sich nach dem entsprechend zur Anwendung kommenden Tarif, wobei Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur dann besteht, sofern

§ 5.2.1.1. das Zugfahrzeug bei FIALA gemeldet ist und sich die Güter auf diesem selbst sowie auf eigenen wie fremden von diesem gezogenen Anhänger/Auflieger befinden.

§ 5.2.1.2. Anhänger/Auflieger bei FIALA gemeldet ist/sind, sich die Güter auf diesen jeweils befinden und vom Versicherungsnehmer/Versicherten selbst oder von einem nachweislich unversicherten Dritten gezogen werden.

§ 5.2.2. Sämtliche Anmeldungen oder Änderungen (z.B. Kennzeichenänderungen) sind FIALA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei VOF-Mitgliedern hat diese Mitteilung an den VOF zu erfolgen.

§ 5.2.3. Fahrzeugstilllegungen werden ab einer nachgewiesenen ununterbrochenen Ausfallszeit von mehr als 1 Monat prämienmäßig berücksichtigt.

§ 5.2.4. Kennzeichenwechsel ohne gleichzeitigen dauernden Wegfall des versicherten Interesses berühren den Bestand der Versicherung nicht.

Ein dauernder Wegfall des Interesses liegt erst in Fällen des definitiven Verkaufs, der Vernichtung oder dauerhaften Abmeldung des zur Versicherung aufgegebenen Fahrzeuges vor und ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

5.2.5. Miet- oder Leihfahrzeuge, die in die Versicherung (auch ersatzweise) eingeschlossen werden sollen, sind vor Risikobeginn FIALA entsprechend anzuzeigen.

## § 5.3. Prämienzahlung

§ 5.3.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die erste Prämie bei Aushändigung der Polizze und die Folgeprämien zu den vertraglich vereinbarten Terminen zu entrichten.

§ 5.3.2. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit ist gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

§ 5.3.3. Sämtliche Prämienzahlungen haben an FIALA, für VOF-Mitglieder an den VOF zu erfolgen.

### § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens Sorge zu tragen.

#### § 6.1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers dafür Sorge zu tragen, dass

§ 6.1.1. Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausgewählt werden.

§ 6.1.2. jeder eingesetzte Fahrzeuglenker eine in allen zu durchfahrenden Ländern gültige Lenkerberechtigung für die Gruppe besitzt, in die das betreffende Fahrzeug fällt, über sonstige erforderliche Berechtigungen/Bewilligungen verfügt sowie bei Gefahrguttransporten die dafür gesetzlich vorgeschriebene Befähigung und Berechtigung vorweisen kann.

§ 6.1.3. sich der Lenker des Fahrzeuges in der für die vorgesehene Fahrt erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung befindet.

§ 6.1.4. sich das Fahrzeug samt Ausrüstung und Zubehör in Entsprechung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet und die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und Ausstattung besitzt.

§ 6.1.5. sowohl fremde wie eigene Auflieger als auch Anhänger nicht losgelöst vom Zugfahrzeug abgestellt werden;

die Fahrer des VN sowie der unversicherte Dritte als Erfüllungsgehilfe des VN im Sinne des § 5.2.1.2. dieser Bedingungen sind hierüber nachweislich (schriftlich!) und wiederkehrend zu belehren und zu verpflichten.

§ 6.1.6. das isolierte Abstellen fremder wie eigener Auflieger als auch Anhänger zur unverzüglichen Abwicklung eines kombinierten Verkehrs jedenfalls auf das absolut notwendige zeitliche Mindestmaß beschränkt wird und, wenn möglich, auf bewachten od. ausreichend gesicherten Arealen erfolgt.

#### § 6.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet

§ 6.2.1. jeden Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Schadensfalles, FIALA schriftlich anzumelden, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, jede Auskunft zu erteilen und Anweisungen zu befolgen.

Die Meldefrist wird durch die rechtzeitige Absendung der Schadensmeldung gewahrt.

Im Falle der schuldhaften Versäumung dieser Frist kann FIALA von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 6.2.2. bei allen Schäden infolge Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung ab einem Schadenbetrag von EUR 1.000,00 unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten.

§ 6.2.3. keinen Anspruch ohne vorherige Zustimmung von FIALA ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, noch einen bedingten

Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Auf Verlangen von FIALA ist diesem im Schadensfall die Prozessführung zu übertragen.

§ 7.1. Verletzen der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten (entsprechend § 4.1) eine der vorstehenden oder gesetzlichen Obliegenheiten vorsätzlich oder aufgrund eines Verschuldens, das dem Vorsatz gleichsteht (grob fahrlässig), so ist FIALA von der Leistung frei.

§ 7.2. Verletzen sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers schuldhaft eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist FIALA von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten (entsprechend § 4.1.) bei der Auswahl, Überwachung oder Anweisung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder aufgrund eines Verschuldens, das dem Vorsatz gleichsteht (grob fahrlässig), nicht beachtet haben.

§ 7.3. Abweichend von § 6 Abs.1 Satz 3 VersVG bleibt FIALA wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### **§ 8 Fälligkeit, Währung und Leistungsempfänger**

§ 8.1 Die Ersatzleistung wird 14 Tage nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig.

§ 8.2 FIALA leistet Ersatz in der Währung, die in der Police genannt ist.

§ 8.3 Die Auszahlung der Ersatzleistung erfolgt an den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder mit deren Zustimmung an den unmittelbar Geschädigten. Allfällige Prämienrückstände können in Gegenrechnung gestellt werden.

#### **§ 9 Abtretung von Rechten**

Die Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers gegen FIALA nach einem Schadenfall ist unzulässig.

#### **§ 10 Prämienregulierung und besonderes Kündigungsrecht**

§ 10.1 Falls die bezahlten und reservierten Schäden nach Ablauf des Versicherungsjahres 75% der um die Versicherungssteuer bereinigten Prämie überstiegen haben, steht FIALA das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Aufforderung entsprechende Verhandlungen über Neufestsetzung der Prämie und/oder sonstige Sanierungsmaßnahmen zu führen.

§ 10.1.1. Kommt eine Einigung mit dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Beginn der Verhandlungen nicht

zustande, ist FIALA berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

§ 10.1.2. Sollten Verhandlungen seitens des Versicherungsnehmers nicht aufgenommen worden sein, kann FIALA die Police nach Ablauf eines Monats ab Aufforderung zu Verhandlungen fristlos kündigen.

§ 10.2 FIALA ist berechtigt, einzelne Versicherungsnehmer bzw. Versicherte unter einer Fristsetzung von einem Monat zu kündigen

§ 10.2.1 nach Eintritt eines Versicherungsfalles,

§ 10.2.2 wenn sich erhebliche Mängel im Betrieb des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten zeigen, deren Beseitigung FIALA zur Vermeidung von Schäden billigerweise verlangen kann und die Beseitigung dieser Mängel trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erfolgt ist;

§ 10.2.3 wenn der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte seinen Anmeldepflichtungen gemäß den §§ 5.1. und 5.2. dieser Police nicht nachgekommen ist;

§ 10.3 Sollten sich im Laufe der Vertragsdauer die der Police zugrundeliegenden Haftungsgrundlagen ändern, gelten die unter § 1.1. angeführten Bestimmungen bis zur Vereinbarung neuer Versicherungsbedingungen und entsprechender Prämien.

Kann eine neue Vereinbarung nicht getroffen werden, steht dem Versicherungsnehmer wie auch FIALA wechselseitig das Recht auf Kündigung innerhalb eines Monats ab Scheitern der Verhandlungen zu.

#### **§ 11 Vertragsdauer, Kündigung, Gerichtsstand**

§ 11.1. Die Police beginnt und endet zu dem in der Police jeweils genannten Zeitpunkt. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 11.2. Sollten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits Beförderungen begonnen haben, bleibt die Versicherung bis zu deren Ausführung in Kraft.

§ 11.3. Bei Streitigkeiten aus dieser Police gilt der Gerichtsstand Wien vereinbart.

Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Police gegen die beteiligten Versicherer steht es dem Versicherungsnehmer als Kläger frei, lediglich den Anteil des erstgenannten Versicherers einzuklagen.

Ein zu Gunsten oder zu Lasten dieser Gesellschaft ergangenes Urteil wird von den anderen beteiligten Gesellschaften als auch gegen sie verbindlich anerkannt.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), sofern in diesen Versicherungs- oder in den Polizenbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

## Auszüge aus dem VersVG

### § 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehener Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

### § 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen

einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

### § 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

### § 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen;

zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind.

Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist.

Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die

Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.